

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

# Anlage 1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am ..... die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 24.06.2014, zuletzt geändert am 17.10.2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird § 3 a eingefügt:

#### § 3a

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 12 Abs. 1 „Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters“ wird wie folgt gefasst:

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreterin des Bürgermeisters bestellt. Sie führt die Amtsbezeichnung Erste Beigeordnete. Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Besigheim,

Bühler  
Bürgermeister